

**Gemeindeanteil:**

Der Gemeindeanteil ist gemäß § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und muss in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15 und vom 24.02.2016, Az. 6 A 11031/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehendem Ermessensspielraum von +/- 5 %.

Das Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Landes- und Kreisstraßen ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Acht zu lassen.

Die Ortsgemeinde Meddersheim weist durch das vorhandene Straßennetz einen erhöhten Durchgangsverkehr auf nicht klassifizierten Straßen aus. So ist der Wohnplatz „Am Meisenheimer Pfad“ über den Taubenhöhler Weg erreichbar, die Sportanlage über den Werthweg und die Freizeitanlage über den Mühlenweg. Ebenso wird der landwirtschaftliche Verkehr über verschiedene Gemeindestraßen in den Außenbereich geleitet.

Das im Außenbereich liegende Felke-Kurhaus Menschel wird durch die klassifizierte L 232 erschlossen, die Schießanlage und der Wohnplatz Lohmühle sind über die klassifizierte L 376 zu erreichen.

Aufgrund des Durchgangsverkehrs erscheint ein Gemeindeanteil von 30 % als angemessen.